



13. März 2018

Zahl: 131/11-2017

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2017 hat Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, bei der Gemeinde Berwang ein Baugesuch mit Baubeschreibung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf Gp. 148/1 in KG 86032 Rinnen, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2018) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 29. März 2018 um 14:00 Uhr,**

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Johannes WIRTH, Rinnen 40, 6622 Berwang;
2. Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;



Der Bürgermeister:

.....  
(Dietmar Berktold)

angeschlagen am: **13. März 2018**

abzunehmen am: **29. März 2018**

abgenommen am: